



Pa. 71.
2.





Seiner **Friedrich Wilhelm**

von Gottes Gnaden / König in

Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des
 Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz
 von Oranien / Neuchatel und Vallengin: zu Magdeburg / Cle-
 ve/Jülich/Berge/ Steffin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/
 zu Mecklenburg/ auch in Schlessen/ zu Crossen Herzog / Burg-
 graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin/
 Wenden / Schwerin / Raseburg und Mörs / Graf zu Hohen-
 zollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Ecklen-
 burg / Schwerin / Lingen / Bühren / und Lehedam / Marquis
 zu der Behre und Blisingen / Herr zu Ravenstein / in der Lande
 Rostock / Stargard / Lauenburg / Büttow / Arlay und Breda / &c. &c.
 Entbieten allen und jeden Unseren Dom-Capituln Prälaten Gra-
 fen/Frey-Herren/ der Ritterschafft / Haupt-und Amtleuten / Bür-
 germeistern und Rath in den Städten/ auch allen und jeden/ so von
 Uns mit den Gerichten belichen / oder dieselbe sonst zu exerciren
 befugt sind/ Unsere Gnade und Gruss / und fügen hiedurch zu wissen/
 daß / ob zwar in Unseren Provinzien und Landen gegen die schädliche
 und höchstverderbliche Feuers-Brünsten bereits vorhin allerhand
 gute Anstalten gemacht / auch deshalb von Unsers in Gott ruhenden
 Herrn Vaters Majestät unterm 1. Octobris 1708. ein beiläufiges
 Edict in öffentlichen Druck ergangen und gehörig publiciret
 worden / vermöge dessen ein jeder mit Feuer und Licht behutsam
 umgehen und bey Vermeidung der darin gesetzten harten Straffe/
 durch Verwahrlosung und Fahrlässigkeit / keine Feuers-Brünst und
 Schaden verursachen solle / dennoch solches aller Orten gehörig
 nicht beobachtet / sondern an vielen Orten/ aus höchst unverantwort-
 licher Unvorsichtigkeit / verschiedentlich grosse Feuers-Brünsten
 angerichtet und viel Unserer getreuen Unterthanen dadurch in die
 äusserste Armuth gesetzt / daß Wir daher bewogen worden / obge-
 dachte Edict vom 1. Octobris 1708. hiemit und in Krafft dieses/
 zu renoviren ; Sezen/ ordnen und wollen demnach/

1. Daß / da aus der Erfahrung bekandt / wie die meisten
 Feuers-Brünsten aus der Einwohner schlechten Hütten / engen
 Feuer-Stellen und dem Holz / oder andern leicht Feuer fangenden
 Materien / zu nahe gebaueten Back-Ofen und Schmied-essen / mit-
 hin

402

hin auch von vieler Unvorsichtigkeit / durch Trockenmach- und Net-
nigung des Flachses / Dröschung des Getreydes / Futterung des
Viehes bey Feuer und Licht / Trocknung des Holzes auf und bey
den heissen Kachel-Ofen / der Fuhr- und anderer Leute ruckloses
Toback- Schmauchen in den Ställen und dergleichen herrühret/
Wir dergleichen Landverderbliches Untwesen gänglich abgeschaffet
wissen wollen; Zu dem Ende Wir dann allen Unseren so wohl Ael-
lichen als Bürgerlichen Gerichts-Obrigkeiten / Magistraten und Rich-
tern / Beamten und Befehlshabern / in unserm Königreich und allen
übrigen Uns zustehenden Reichs-Provinzien und Landen / alleränd-
digst und ernstlich befehlen / daß ein jeder seines Orts / wie in Städ-
ten / also auch auff dem Lande / sofort nach Empfang dieses Edicts/
entweder selbst / oder durch sichere Deputirte / aller Einwohner
Feuer-Setzen besichtigen und examiniren lassen / auch es dahin
veranstellen sollen / daß die gefährliche Feuer- Stellen abgeschaffet
und insonderheit die Schorsteine / wo Kien / Fichten und dergleichen
fett Holz gebrant wird / zum wenigsten alle vier Wochen gerei-
niget / zu dem Ende dann in jeder Stadt / Flecken und Durt ein
oder mehr Schorstein-Feger / nachdem solches die Anzahl der Ein-
wohner / Häuser / erfordert / angehest / in denen gegenwärtigen
schlechten Häusern aber / worin niemahls Schorsteine gewesen/
noch selbige anzulegen sich schicket / die Feuer Stellen in Ermange-
lung der Steine mit einer leimern Wand / nöthiger Höhe umzogen/
auch oben her / über dem Feuer-Heerd die hangende Hürden oder
Rähmen / welche einige zum Holz trocken / oder andern Gebrauch
haben / samt denen Back-Ofen und Schmiede-Essen / welche nicht
frey umher räumlich und sonder Gefahr stehen / weggerissen und
an sichere Dertter versetzt / mit steinern Mauern oder leimernen
Wänden / worin kein Holz und Stroh seyn muß / wohl verwahret/
die Rauchfänge und Ausgänge überall wohl und öfters gesäubert/
ferner gnugsame Feuer-Verathschafften / als Feuer / Hacken /
Leitern / Eimer / Hand- und andere grosse Sprützen so viel es die
Gelegenheit jeden Orts verstatten wil / angeschaffet und zu deren
Verwahrung sichere Plätze angewiesen und apiret / endlich auch
(damit im Nothfall an Wasser kein Mangel sey) aller Orten / nach
Beschaffenheit der Zeit und Gelegenheit / von den Unterthanen
gnugsame Brunnen gemacht / und so viel immer möglich und nöth-
rig / die umliegende Quellen / Flüsse und Bäche / denen Aeckern
und Wiesen unbeschadet / herbey / und in gewisse Graben / Sumpffe
oder Vieh-Träncken geleitet / dieselbe aufgeräumet / auch in Bau
und Besserung beständig unterhalten werden mögen.

Wes-

Welche Gerichts-Obrigkeit / Magistrat / Richter / Beamte und Befehlshaber an denen hierin vorgeschriebenen Veranstaltungen säumig befunden wird / soll mit einer empfindlichen Geld-Straffe belegt / und nachdem daraus Schaden geschehen möchte / weiter ernstlich angesehen werden.

Wir befehlen auch ferner allen Unseren Unterthanen insgemein / absonderlich aber denen Gast-Wirthen und Krügeren / daß sie wegen der einkommenden Gäste / fremden Passagier / Soldaten / Handwerks-Bursche und Fuhr Leute / gleichwie alle Landes-Einwohner / auff Feuer und Licht fleißig acht haben und Niemanden mit bloßem Licht ohne Laterne / in die Ställe zu gehen / weniger darinnen und bey Betten Toback zu schmauchen / auch nicht in heißen Stuben am Ofen Flachs oder Holz zu trocknen / oder bey Feuer und Licht ohne gnugsame Sicherheit Flachs zu reinigen und mit Strohwerck oder anderer leicht Feuerfangenden Materie umzugehen verstaten / sondern das Flachstroeknen und Reinigen außershalb Hauses bey gutem Wetter verrichten und was zum Viehsüttern nöthig / bey Tage zur Hand an solche Orter / wo mit dem Licht nicht hingegangen wird / legen / widrigen Falls / und da durch dergleichen Unvorsichtig- und Fahrlässigkeit Brand-Schaden verursacht und entstehen würde / diejenige / durch deren Verwahrlosung oder Muthwillen das Feuer ausgekommen / zumahl da sie durch Publication dieses Edicts nochmahls gewarnet worden / nach Befinden der Sache / mit dem Staupenschlag und anderer harten Leibes- und Lebens-Straffe / angesehen werden sollen ; Wie denn zugleich jederzeit / wenn eine Feuers-Brunst entstanden ist / untersuchet werden soll / ob die von Adel / wie auch die Beamte / Schulzen / Arendatores, Verwaltere / Inspectores und andere Gerichts-Obrigkeiten auff dem Lande / wie sie Nahmen haben mögen / sowohl auff Königlich als Adeltlichen Gütern / imgleichen die Magistrate in den Städten / auch die ihnen obliegende Schuldigkeit überall beobachtet / was ihnen hierinn vorgeschrieben / gehörig veranstatet / und die ihnen untergebene respective Bürger / Bauern und Gesinde / zu sorgfältiger Behutsamkeit mit Feuer und Licht fleißig angemahnet haben / als in dessen Entstehung dieselbe den durch ihre Nachlässigkeit verursachten Schaden erstatten / oder / wenn sie so viel nicht in Vermögen haben / sonst am Leibe hart bestraffet werden sollen.

Im Fall aber jemand von so abgeseimter Bosheit wäre / daß er einem oder mehren Unserer getreuen Unterthanen Brand Briefe zuschickte und derselben Häuser und übrige Haabseligkeiten in die Asche zu legen drohete / derselbe soll sobald man einen rechtmäßigen Ver-

Verdacht wider ihn hat / daß er dergleichen abscheuliche That
vorhabe / ob er sie gleich noch nicht ins Werk gerichtet / sofort zur
gefänglichen Haft gebracht und mit ihm nach Strenge der Rechte
verfahren / er auch mit der / auff dergleichen entsetzliches Verbrechen
gesetzten Lebens-Straffe ohne alle Gnade angesehen werden; Gestalt
Wir dann allen und jeden Adelichen Gerichts-Obrigkeiten / Magis-
traten in den Städten / wie auch Richtern / Beamten und anderen
Befehlshabern auff dem Lande hiedurch alles Ernstes anbefehlen/
so bald sie Nachricht erhalten / daß jemand willens sey / auf die Art
einen andern zu befehden / oder auch daß ers allbereit würcklich ge-
than / denselben arretkiren und wohl bewahren zu lassen / damit er
nicht entkomme; Unsere übrige Unterthanen aber sollen / wenn sie
von dergleichen frevelhaften Menschen hören / denselben jedes Orts
Gerichts-Obrigkeit anzeigen / damit er zur gebührenden Straffe
gezogen werden könne; Wornach sich ein jeder bey Vermeidung Un-
serer schwehren Ungnade zu achten hat. Und damit sich niemand die-
serhalb mit der Unwissenheit entschuldigen könne / so soll dieses Edict al-
ler Orten gewöhnlicher massen publiciret und zu Jedermanns Wissen-
schafft gebracht werden.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vor
gedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin den
24. Januarii, Anno 1716.

Fr. Wilhelm.



E. B. v. Kamcke.

Kg 4215

(2) 4°

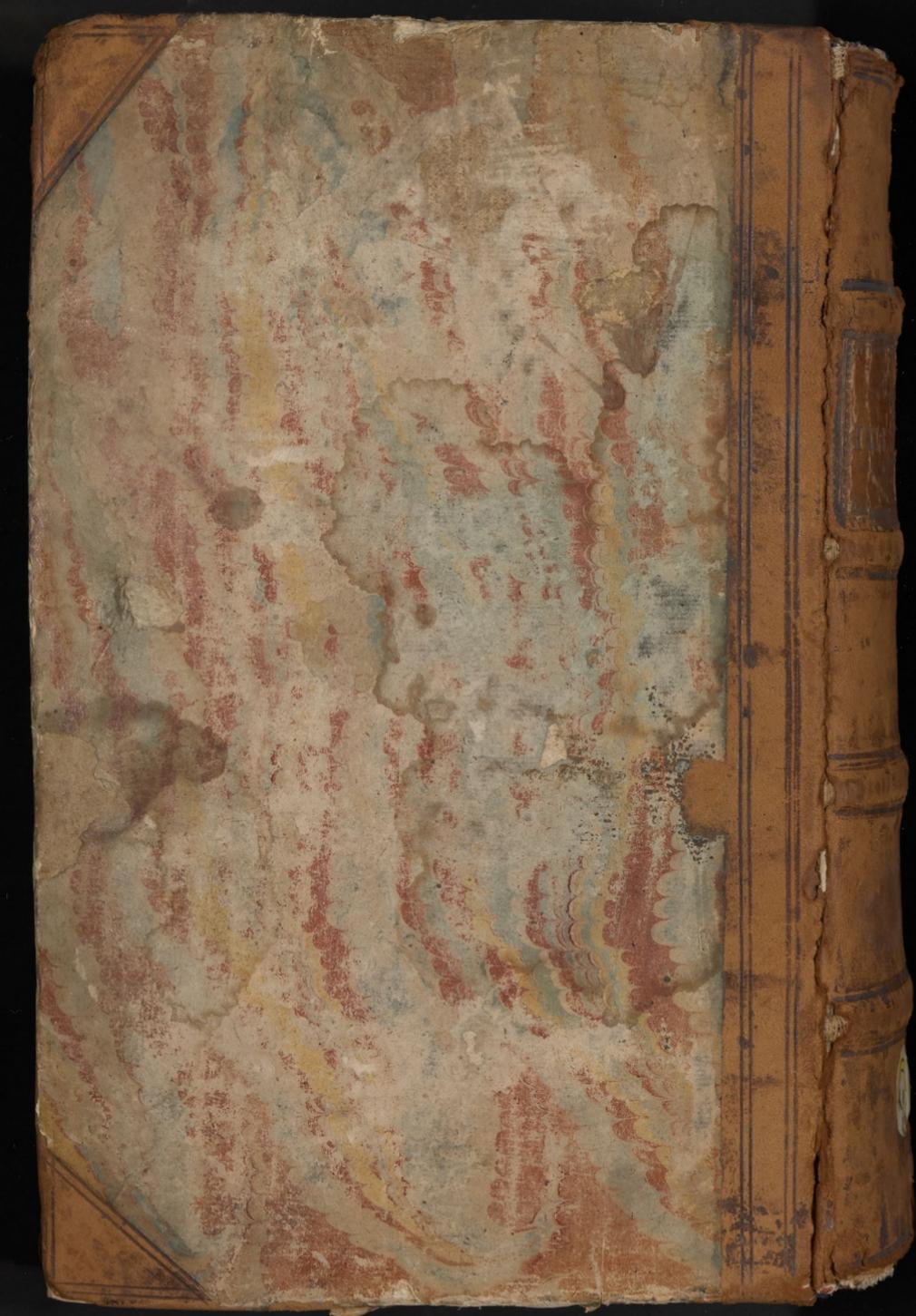
KD 18



KD 17

21







Sr **F**riederich **W**ilhelm

von **G**ottes **G**naden / **K**önig in

Preußen / **M**arggraf zu **B**randenburg / des

Heil. Röm. Reichs **E**rz-Cämmerer und **C**hurfürst / **S**ouverainer **P**rinz
von **O**ranien / **N**eufchatel und **V**allengin; zu **M**agdeburg / **G**le-
ve / **J**ülich / **B**erge / **S**tettin / **P**ommern / der **C**assuben und **W**enden /
zu **M**ecklenburg / auch in **S**chlesien / zu **C**rossen **H**erzog / **B**urg-
graf zu **N**ürnberg / **F**ürst zu **H**alberstadt / **M**inden / **S**amin /
Wenden / **S**chwerin / **R**agzburg und **M**örs / **G**raf zu **H**ohen-
zollern / **K**uppin / der **M**arck / **R**avensberg / **H**ohenstein / **T**ecklen-

ingen / **B**ühren / und **L**ehrdam / **M**arquis
Lützen / **H**err zu **R**avensstein / der **L**ande
auenburg / **B**ütow / **U**rlay und **B**reda / **r. r.**
in **U**nseren **D**om-Capitulen **P**rälaten / **G**ra-
itterschaft / **H**aupt- und **A**mtleuten / **B**ür-
in den **S**tädten / auch allen und jeden / so von
belieben / oder dieselbe sonst zu **e**xerciren
de und **G**ruß / und fügen hiedurch zu wissen /
in **P**rovincien und **L**anden gegen die schädliche
Feuers-**B**runsten bereits vorhin allerhand
/ auch deshalb von **U**nsern in **G**ott ruhen-
heftät unterm **1. O**ctobris **1708.** ein heilsa-
men **D**ruck ergangen und gehörig publiciret
en ein jeder mit **F**euern und **L**icht behutsam
meidung der darin gesetzten harten **S**trafen /
und **F**ahrlässigkeit / keine **F**euers-**B**runst und
olle / dennoch solches aller **O**rten gehörig
an vielen **O**rten / aus höchst **u**nterantwort-
ver / **S**chiedentlich **g**roße **F**euers-**B**runsten
serer **g**etreuen **U**nterthanen dadurch in die
t / daß **W**ir daher **b**ewogen worden / obge-
Octobris **1708.** hiemit und in **K**raft dieses /
ordnen und wollen demnach /
es der **E**rfahrung **b**ekandt / wie die meisten
der **E**inwohner schlechten **H**ütten / engen
Holz / oder andern leicht **F**euern fangenden
neten **B**ack-**O**fen und **S**chmied-**e**ssen / mit-
hin

